

## **Statuten**

# **WOLHUSER FORUM FÜR GESCHICHTE**

### **Art. 1 Name Sitz**

Unter dem Namen

#### **Wolhuser Forum für Geschichte (WFG)**

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des WFG ist Wolhusen.

### **Art. 2 Zweck**

Das WFG fördert das Verständnis für die Geschichte und Kultur von Wolhusen und Umgebung, insbesondere durch

- Sammeln, Archivieren, Inventarisieren und Sichern von historisch bedeutsamen Objekten, Dokumenten, Plänen, Publikationen, Fotos, sowie Bild- und Tonaufnahmen
- Gestalten von Ausstellungen
- Organisieren von Vorträgen
- Erteilen von Forschungsaufträgen
- Fördern von Publikationen
- Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind.

**Art. 4 Austritt, Ausschluss**

Der Austritt ist jederzeit möglich; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Das Mitglied, das seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen und damit ausgeschlossen.

**Art. 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**Art. 6 Mittel**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Einnahmen des Vereins sind Spenden, Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen und Kapitalerträge.

**Art. 7 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Entschädigung; ausgewiesene Spesen sind zu vergüten.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

**Art. 8 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten 5 Monate des neuen Geschäftsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, die innerhalb von 3 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch, spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag; sie hat die Traktandenliste mit den Verhandlungsgegenständen bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zHd. der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens bis 40 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden.

#### **Art. 9        Vorsitz**

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Art. 10        Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Art. 11        Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### **Art. 12        Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

#### **Art. 13        Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

#### **Art. 14      Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Wahl des Präsidenten und der Kontrollstelle,
- Festsetzung des Jahresbeitrags,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Vereinsstatuten,
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens,
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 15      Vorstand**

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Rechnungsführer.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

4 Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb von 30 Tagen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder elektronisch, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände zu nennen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 16**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt.

Auch über diese Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

#### **Art. 17      Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### **Art. 18      Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind. Er kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

#### **Art. 19      Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen.

Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

#### **Art. 20      Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gemäss Art. 13 Abs. 2.

**Art. 21 Liquidation**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt den Bericht und die Schlussabrechnung zHd. der Vereinsversammlung.

Das Vereinsvermögen, insbesondere auch die historisch bedeutsamen Objekte, Dokumente, Pläne, Publikationen, Fotos sowie Bild- und Tonaufnahmen gehen an die Gemeinde Wolhusen über.

**Art. 22 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Dezember 1996 und treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Wolhusen, 3. November 2018

Der Präsident:

Toni Duss

Der Sekretär:

Josef Bucher